STATUTEN



Zürcher Notariatsverein Gegründet 25. März 1906

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Unter dem Namen <u>Zürcher Notariatsverein</u> (ZNV) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er bezweckt die Förderung der Berufskenntnisse seiner Mitglieder, die Wahrung der beruflichen Interessen und die Pflege der Kameradschaft.

Er ist politisch neutral.

§ 2

Der Verein verlegt die «Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (ZBGR)», «Revue Suisse du Notariat et du Registre foncier (RNRF)».

Er kann Fachwissen auch auf andere Weise verbreiten.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

§ 3 bis

Das Mitgliedschaftsrecht in Angelegenheiten als Personalverband steht nur den im zürcherischen Notariatsdienst beschäftigten Mitgliedern zu.

§ 4

Aktivmitglied kann werden, wer sich über eine mindestens einjährige Anstellung bei einem zürcherischen Notariat ausweist. In besonderen Fällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Gegen einen ablehnenden Entscheid steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung diejenigen Personen zu Freimitgliedern ernennen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Jedes Vereinsmitglied erwirbt nach 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit auf die Vereinsversammlung hin die Freimitgliedschaft.

§ 6

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung diejenigen Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss, wodurch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen untergeht.

§ 8

Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten.

Der Beitrag ist für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

§ 9

Mitglieder, die schriftlich nicht mehr erreichbar sind, weil sie ihr Domizil verlegt und dies dem Vorstand nicht mitgeteilt haben, sind auf Jahresende aus der Mitgliederliste zu streichen.

Stellen die Gestrichenen ein Wiederaufnahmegesuch, auch unter anfälliger Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaftsjahre, entscheidet darüber der Vorstand.

Den Antragsstellern steht das Rekursrecht an die nächste Vereins-versammlung zu.

§ 10

Mitglieder, die trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den Beitrag nicht bezahlen, Ansehen oder Interessen des Vereins gefährden, sind durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein auszuschliessen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Vereinsversammlung zu.

III. Organisation

§11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Vereinsversammlung

§ 12

Die jährliche ordentliche Vereinsversammlung hat im ersten Halbjahr stattzufinden.

Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1. Abnahme des Protokolles der letzten Vereinsversammlung
- 2. Wahl:
 - a) des Vorstandes und Bezeichnung des Präsidenten
 - b) der Rechnungsrevisoren
- 3. Abnahme des Jahresberichtes
- 4. Abnahme der Vereinsrechnung und Genehmigung des Budgets
- Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Budgets des Verlages der ZBGR
- 6. Déchargeerteilung an den Vorstand
- 7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision; Verfügung über die Verlagsrechte der ZBGR, Auflösung des Vereins
- 10. Beschlussfassung über alle anderen ihr unterbreiteten Angelegenheiten
- 11. Beschlussfassung über Rekurse von Nichtaufgenommenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

§ 13

Ausserordentliche Vereinsversammlungen hat der Vorstand dann einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern zu, wenn mindestens ein Fünftel von ihnen dies mit schriftlicher Eingabe an den Vereinspräsidenten, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Ort und Zeit der Versammlung, zu versenden.

Über nicht bekannt gegebene Traktanden kann nicht gültig beschlossen werden.

§ 15

Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vereinspräsidenten bis spätestens 15. Dezember einzureichen (Datum des Poststempels).

§ 16

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

§ 17

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Stichentscheid des Vorsitzenden massgebend.

b) Der Vorstand

§ 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

§ 19

Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten für jeweils zwei Jahre, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

§ 20

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Behandlung nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- 2. Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- 3. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- 4. Jährliche Berichterstattung und Rechnungstellung mit Voranschlag
- 5. Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- 6. Vertretung des Vereins nach aussen
- 7. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 3000 im Jahr
- 8. Verwaltung des Verlages der ZBGR nach den Bestimmungen des Abschnittes V.
- 9. Festsetzung des Abonnementspreises der ZBGR

Der Präsident oder der Vizepräsident führen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 22

Die Einladung zur Vorstandssitzung ist mindestens zehn Tage vorher, in der Regel durch den Präsidenten, zu versenden. Sie soll insbesondere die zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzung enthalten. Der Vorstand kann nur gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 23

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren haben Anspruch auf Vergütung der Barauslagen.

c) Die Rechnungsrevisoren

§ 24

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie sind wieder wählbar.

§ 25

Die Rechnungsrevisoren haben alle vom Vorstand geführten Rechnungen samt Belegen zu prüfen und über den Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

§ 26

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) dem Mitgliederbeitrag
- b) dem Ertrag der Schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungsund Grundbuchrecht
- c) weiteren Erträgen und Zuwendungen

§ 27

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 28

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich höchstens Fr. 50.- und wird jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt. Jede weitergehende persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und die dem Verein zugehörenden Mitglieder der Redaktionskommission der ZBGR sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 29

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungsund Grundbuchrecht (ZBGR)

§ 30

Der Vorstand überträgt die Redaktion der ZBGR einer drei- bis fünfköpfigen Kommission, zu der auch ständige Mitarbeiter beigezogen werden können. Die Redaktoren und Mitarbeiter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung der ZBGR. Er kann sie an einzelne Mitglieder der Redaktionskommission oder an die Druckerei übertragen. Rechenschaftspflichtig gegenüber der Vereinsversammlung ist der Vorstand.

§ 32

Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement für die Redaktionskommission erlassen und mit den einzelnen Redaktoren, Mitarbeitern und den mit der Verwaltung Beauftragten Vereinbarungen über deren Pflichten und Rechte (einschliesslich Festsetzung des Honorars) abschliessen.

§ 33

Über Einnahmen und Ausgaben, welche die ZBGR betreffen, ist eine gesonderte Betriebsrechnung zu führen, die jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen ist.

§ 34

Der Bezug der Zeitschrift ist für die Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Redaktionskommission erhalten die Zeitschrift gratis.

Der Vorstand kann weitere Personen von der Bezugspflicht oder Zahlungspflicht befreien.

Notariatslehrlinge sind von der Bezugspflicht befreit.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

§ 35

Die Vereinsversammlung kann die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 36

Die den Verein auflösende Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen. Sie wurden genehmigt an der Vereinsversammlung vom 29. April 2011.

Zürich, am 29. April 2011 Zürcher Notariatsverein

Der Präsident Der Aktuar

Jürg Morger Emanuele Giandon

